

Satzung der Gemeinde Söhrewald über die Benutzung der Feldwege und die Feldwegebeiträge

Aufgrund der §§ 5, 115, 153 der HGO in der Fassung vom 01.07.1960 - GVBL. S. 103 -, und der §§ 1 bis 6 sowie 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBL.I S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald

in ihrer Sitzung am 18.12.1972

nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Bei der Benutzung der Feldwege sind die Eigentümer und Pächter der im Gemeindegebiet gelegenen land - und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Beanspruchung der Gemarkungswege führen.
2. Insbesondere ist es untersagt:
 - a) auf den Hauptwirtschaftswegen bei der Bearbeitung von Grundstücken mit Maschinen, Geräten und dgl. zu wenden,
 - b) die Gemarkungswege mit Maschinen, Geräten und dgl. durch die Schäden an den Gemarkungswegen entstehen, zu befahren,
 - c) Unkraut, Steine, Erde, Kompost- und Dungstätten, Mieten, Silos und dgl. auf Gemarkungswegen zu lagern oder unmittelbar neben Gemarkungswegen zu errichten, so daß durch deren Lagerung oder Errichtung eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Wege hervorgerufen wird,
 - d) Gräben, Wasserläufe, Durchlässe und sonstige Anlagen, die der Be- und Entwässerung der Grundstücke oder der Feldwege dienen, zuzuschütten, abzugraben oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen.
3. Grenzsteine, Dübel oder sonstige, der Grenzbestimmung der Grundstücke bestimmende Markierungen sind ständig freizuhalten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, fehlende oder offensichtlich unrichtig sitzende Grenzmarkierungen binnen einer Frist von drei Monaten vom zuständigen Katasteramt neu setzen zu lassen.

§ 2 - Die beitragsfähigen Maßnahmen

Zur teilweisen Deckung der der Gemeinde entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege etc.) in der Gemarkung der Gemeinde werden Feldwegebeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Die Beitragspflichtigen

1. Zu den Feldwegebeiträgen werden die Eigentümer aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Gemarkungsgebiet herangezogen. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Baumaßnahmen (§ 1) an einem Gemarkungsweg erfolgen, durch den die einzelnen Grundstücke unmittelbar erschlossen werden.
2. Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Satzung zählen auch die durch Gemarkungswege (Feldwege usw.) erschlossenen, erwerbsgärtnerisch genutzten Grundflächen.

§ 4 - Die Berechnung des Aufwandes

Bei der Berechnung der durch Feldwegebeiträge zu deckenden Kosten (§ 1) sind die gemeindlichen Aufwendungen an allen Gemarkungswegen während des gesamten Haushaltsjahres insgesamt zugrunde zu legen.

§ 5 – Gemeindeanteil

Von dem nach § 3 ermittelten Gesamtaufwand trägt die Gemeinde 50 v.H.

§ 6 - Verteilung des Aufwandes

Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen (§ 2) verteilt nach dem Verhältnis der Grundstücksfläche ihrer im Gemeindegebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, wobei jedoch die forstwirtschaftlichen Flächen nur mit einem Drittel der jeweiligen Grundstücksflächen anzusetzen sind.

§ 7 - Feststellung der Fertigstellung der Baumaßnahmen, Entstehung der Beitragspflicht

Der Gemeindevorstand stellt jeweils am Ende des Jahres fest, welche Baumaßnahmen an den Feldwegen im jeweiligen Jahr - und zu welchem Zeitpunkt - fertiggestellt worden sind. Diese Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen; mit ihr entsteht die Beitragspflicht.

§ 8 - Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem die Baumaßnahmen begonnen werden, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 9 – Fälligkeit

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 10

Die Beiträge können bei Säumnis im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Sie stellen eine persönliche Schuld der Pflichtigen und eine öffentliche Last der Grundstücke dar.

§ 11

In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag Zahlungserleichterungen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlaß gewährt werden. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Feldwegebeiträge ganz oder teilweise nicht zu erheben.

§ 12

Wer gegen die Vorschriften des § 1 dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge - oder Verbot dieser Satzung verfolgt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 2,00 DM und 1000,00 DM geahndet werden. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 - BGBL. I S. 177 - findet Anwendung.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1973 in Kraft.

Söhrewald, den 18.12.1972 Der Gemeindevorstand

gez. Apel

(L.S.) (Bürgermeister)

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Feldwege und die Feldwegebeiträge wurde im Söhrewaldboten Nr. 29 vom 22.12.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Söhrewald, den 22.12.1972 Der Gemeindevorstand

gez. Apel

(L.S.) (Bürgermeister)

